

6. Anzahl der Hilfsmittel pro Schülerin bzw. pro Schüler

¹Von den zugelassenen Hilfsmitteln ist jeweils nur genau ein eigenes Exemplar pro Schülerin bzw. pro Schüler zugelassen. ²Die Schule kann zusätzlich weitere Exemplare zugelassener Hilfsmittel zur Benutzung durch die Schülerinnen und Schüler während der jeweiligen Leistungserhebung bzw. Abiturprüfung zur Verfügung stellen.